

Synopsis

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BG), SGS 640	Entwurf Änderung Bildungsgesetz
§ 3 Abs. 3 lit. b Bildungsgesetz (BG)	§ 3 Abs. 3 lit. b Bildungsgesetz (BG)
<p>³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:</p> <p>b. die berufliche Grundbildung, die Diplommittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;</p>	<p>³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:</p> <p>b. die berufliche Grundbildung, die <u>Fachmaturitätsschule</u> und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;</p>
§ 6 Abs. 1 lit. e Bildungsgesetz (BG)	§ 6 Abs. 1 lit. e Bildungsgesetz (BG)
<p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <p>e. die Diplommittelschule</p>	<p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <p>e. die <u>Fachmaturitätsschule</u></p>
§ 11 Abs. 1 lit. f Bildungsgesetz (BG)	§ 11 Abs. 1 lit. f Bildungsgesetz (BG)
<p>¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</p> <p>f. Gymnasium und Diplommittelschule</p>	<p>¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</p> <p>f. Gymnasium und <u>Fachmaturitätsschule</u></p>
§ 14 lit. c Bildungsgesetz (BG)	§ 14 lit. c Bildungsgesetz (BG)
<p>Der Kanton ist Träger:</p> <p>c. der Diplommittelschule und ihrer Speziellen Förderung;</p>	<p>Der Kanton ist Träger:</p> <p>c. der <u>Fachmaturitätsschule</u> und ihrer Speziellen Förderung;</p>
§ 28 Abs. 1 lit. b Bildungsgesetz (BG)	§ 28 Abs. 1 lit. b Bildungsgesetz (BG)
<p>¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:</p> <p>b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Diplommittelschule führt;</p>	<p>¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:</p> <p>b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur <u>Fachmaturitätsschule</u> führt;</p>

<p>E. Diplommittelschule § 37 Bildungsgesetz (BG)</p>	<p>E. <u>Fachmaturitätsschule</u> § 37 Bildungsgesetz (BG)</p>
<p>Die Diplommittelschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet sie auf eine Berufsausbildung insbesondere im pädagogischen, sozialen und künstlerischen Bereich sowie im Gesundheitswesen vor. Sie fördert die Sozialkompetenz und Kreativität ihrer Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>¹ Die Fachmaturitätsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet sie mit berufsorientiertem Unterricht in bestimmten Richtungen für Ausbildungen an Höheren Fachschulen nach dem Erwerb des Fachmittelschulausweises, für Studien an Fachhochschulen mit der anschliessend an den Fachmittelschulenausweis erworbenen Fachmaturität vor. ² Sie fördert durch spezifische Unterrichtsformen die Kreativität sowie die Sozial- und Methodenkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler.</p>
<p>§ 38 Abs. 1 Bildungsgesetz (BG)</p>	<p>§ 38 Abs. 1 Bildungsgesetz (BG)</p>
<p>¹ Die Diplommittelschule umfasst folgende zwei Lehrgänge: a. die Diplommittelschule 2 (DMS 2) mit zwei Jahresstufen; b. die Diplommittelschule 3 (DMS 3) mit 3 Jahresstufen. ² Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit verlängert werden.</p>	<p>¹ Die <u>Fachmaturitätsschule führt zu den</u> folgenden zwei <u>Abschlussausweisen</u> : a. den <u>Fachmittelschulenausweis</u> nach 3 Jahresstufen; b. den <u>Fachmaturitätsausweis</u> in der vierten Jahresstufe. ² Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit verlängert werden.</p>
<p>§ 39 Abs. 1, 2, 3 Bildungsgesetz (BG)</p>	<p>§ 39 Abs. 1, 2, 3 Bildungsgesetz (BG)</p>
<p>¹ Der Landrat legt die Schulorte der vom Kanton geführten Diplommittelschulen fest. Diese können zusammen mit anderen Schulen der Sekundarstufe II geführt werden. ² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Diplomentypen an den einzelnen Diplommittelschulen geführt werden. ³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Diplommittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.</p>	<p>¹ Der Landrat legt die Schulorte der vom Kanton geführten <u>Fachmaturitätsschulen</u> fest. Diese können zusammen mit anderen Schulen der Sekundarstufe II geführt werden. ² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmaturitätsschulen geführt werden. ³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen <u>Fachmaturitätsschule</u> zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.</p>